Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung der Gemeinde Erlenbach

Gemeindeverwaltung Erlenbach
Abteilung Gesellschaft und Soziales
Seestrasse 59
8703 Erlenbach

Erlenbach, 23. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Gültigkeit 3

2 Voraussetzungen und Grundsätze 3

2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid 3
2.2 Eintritts- und Austrittsgrenze 4
2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen 4
2.4 Entscheid betreffend Unterstützung 4
2.5 Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen 5

3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt 5

3.1 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation 5
3.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen 7
3.3 Nebenkosten (Grundbedarf) für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen 8

4 Wohnen und Unterbringung 8

4.1 Angemessene Wohnform 8
4.2 Mietkosten in Privatwohnungen 9
4.3 Stationäre Unterbringung 9

5 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen 10

5.1 Situationsbedingte Leistungen 10
5.2 Integrationszulagen IZU 13
5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme 13

6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen 14

6.1 Anrechenbares Einkommen 14
6.2 Einkommensfreibetrag 14
6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB 14
6.4 Umgang mit Quellensteuer 15
6.5 Anrechnung von Vermögen 15

7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten 15

7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter 15
7.2 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung 15

1 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klienten und Klientinnen der Sozialberatung Erlenbach, die nach Asylfürsorge- oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden sind

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N,
- Vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen mit Ausweis F,
- Personen mit Schutzstatus S.

Personen, die nach Nothilfeverordnung (Nothilfe) unterstützt werden sind

- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden weiterhin zugewiesen bleiben.

Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, F, S oder ohne Ausweis.

Alle Auslagen für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde.

2 Voraussetzungen und Grundsätze

2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit.

Dies sind:

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag,
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten,
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme),
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit sowie
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes (ab dem 2. Unterstützungsjahr).

Alle notwendigen Dokumente werden im Dossier vollständig elektronisch abgelegt. Falls ein zwingend notwendiges Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies die fallführende Person in den Aktennotizen.

2.2 Eintritts- und Austrittsgrenze

Zur materiellen Grundsicherung zählen

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Kapitel 3,
- die Wohnkosten inkl. Nebenkosten gemäss Kapitel 4,
- die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss Kapitel 5 und Anhang.

Eintrittsgrenze
Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung (dazu gehören auch die SIL für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Schutzstatus S gemäss Anhang) gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Nicht massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: Einkommensfreibeträge (EFB), Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

Austrittsgrenze
Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung (dazu gehören auch die SIL für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Schutzstatus S gemäss Anhang) gegenübergestellt werden. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit ein allfälliger EFB eingerechnet.

Nicht massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Personen, welche einen Unterstützungsantrag stellen, werden mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe aufgeklärt. Der Erhalt des Merkblatts ist von allen antragstellenden Personen mit Unterschrift zu quittieren. Das Merkblatt wird, wenn immer möglich, auch in der Muttersprache oder einer der antragsstellenden Personen verständlichen Sprache ausgehändigt.

2.4 Entscheid betreffend Unterstützung

Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, so hat diese das Recht auf ausreichende Information bezüglich der ihr zustehenden Leistungen. Dafür wird einen für längstens zwölf Monate gültigen Entscheid betreffend Unterstützung erstellt. Spätestens nach zwölf Monaten muss erneut ein Unterstützungsantrag gestellt werden. Besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, erfolgt ein Ablehnungsentscheid.

Die fallführende Person bereitet den Entscheid betreffend Unterstützung vor, übergibt die Unterlagen der Sozialarbeiterin WSH zur Zweitkontrolle und traktandiert den Entscheid in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses. Der Entscheid betreffend Unterstützung wird hinsichtlich der Vollständigkeit des Antrages, Plausibilität der Angaben und Nachweis der Mittellosigkeit sowie der Höhe der Unterstützungsleistungen überprüft (Fallkontrolle).

Kompetenz

- Auszahlungen während den ersten 3 Monaten der Unterstützung ohne formalen Entscheid.
- Anfechtbare Verfügungen (Leistungsentscheide) werden von der zuständigen Stelle der Gemeinde unterschrieben.

2.5 Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen

Auflagen und Weisungen werden gemäss § 17 Abs. 2 lit. d AfV nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Gemeinde schriftlich angeordnet. Die Klientinnen und Klienten werden in den Auflagen und Weisungen darüber informiert, dass ihnen bei Nichterfüllung eine Sanktion (Leistungskürzung) auferlegt werden kann.

Erfüllen die Klientinnen und Klienten die Auflagen und Weisungen nicht, sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss §17 AfV gegeben und es kann in einer zweiten Stufe eine der folgenden Sanktionen verfügt werden:

- Kürzung des GBL maximal um 15 Prozent (plus IZU und EFB)
- Beschränkung der Leistungen auf Nothilfe
- Verweigerung von individuellem Wohnraum
- Verweigerung der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Die Sanktion ist vorerst auf die Dauer von maximal 12 Monaten beschränkt, sie kann jeweils für weitere Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

Die Fallführung bereitet die Verfügungen inhaltlich vor und unterbreitet diese zur Genehmigung und Unterschrift dem Sozialausschuss.

Kompetenz

- Auflagen und Weisungen werden von den Sozialarbeitenden schriftlich angeordnet.
- Leistungskürzungen, Leistungseinstellungen und Teileinstellungen müssen vom Sozialausschuss mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) umfasst grundsätzlich alle unter B.2.1 der SKOS- Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt. Da die Beträge aber deutlich unter den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien liegen, können einzelne Positionen gemäss Kapitel 5 zusätzlich als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Der GBL wird analog der Äquivalenzskala SKOS berechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet.

3.1 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation

A Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaft

B Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag/Untermietvertrag pauschaliert sind. GBL-Reduktion um 4.7 Prozent (eigenes Zimmer, eigene Wohnung, bei Verwandten ersten Grades in einer Wohngemeinschaft)

C Grundbedarf für Personen bei denen die Energiekosten sowie die Radio- und Fernsehgebühren (Serafe) und/oder Kehrichtgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind. GBL-Reduktion um 6.8 Prozent.

D Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaft (bei Verwandten zweiten Grades oder Bekannten/Privatpersonen in einer Zweckwohngemeinschaft)

Pauschale pro Monat in CHF (gemeindliche Unterbringung, eigenes Zimmer, eigene Wohnung, bei Verwandten ersten Grades in einer Wohngemeinschaft)

Haushaltsgrösse	A Privat	B Abzug Strom - 4.7%	C Abzug Strom, Serafe / Kehrricht -6.8%	Äquivalenz-skala
1 Person (Ausnahme)	722.00	688.00	672.00	1.00
1 Pers. 18 bis 25 Jahre (Ausnahme)[1]	578.00	550.00	538.00	-20%
Einzelperson (Norm)[2]	552.00	527.00	514.00	-
2 Personen	1'105.00	1'053.00	1'028.00	1.53
3 Personen	1'343.00	1'280.00	1'250.00	1.86
4 Personen	1'545.00	1'472.00	1'438.00	2.14
5 Personen	1'747.00	1'665.00	1'626.00	2.42
6 Personen	1'893.00	1'804.00	1'762.00	-
7 Personen	2'039.00	1'943.00	1'898.00	-
Pro weitere Person	+ 146.00	+ 139.00	+ 136.00	-

Pauschale pro Monat in CHF (bei Verwandten zweiten Grades oder Bekannten/Privatpersonen in einer Zweckwohngemeinschaft)

Haushaltsgrösse	D Privat	Äquivalenzskala
1 Person (Ausnahme)	650.00	1.00
1 Pers. 18 bis 25 Jahre (Ausnahme)	520.00	-20%
Einzelperson (Norm)	552.00	-
2 Personen	995.00	1.53
3 Personen	1'209.00	1.86
4 Personen	1'391.00	2.14
5 Personen	1'573.00	2.42
6 Personen	1'705.00	-
7 Personen	1'837.00	-
Pro weitere Person	+ 132.00	-

[1] Gilt für junge Erwachsene, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen

[2] Gilt auch für (begleitete) Wohngemeinschaften und Wohngruppen.

Pauschale pro Monat in CHF (in einer kollektiven Unterbringung mit Vollpension)

Haushaltsgrösse	Kollektive Unterbringung mit Vollpension	Prozentanteil
1 Person	**298.00**	**0.54**
2 Personen	**597.00**	**-**
3 Personen	**725.00**	**-**
4 Personen	**834.00**	**-**
5 Personen	**944.00**	**-**
6 Personen	**1'023.00**	**-**
7 Personen	**1'102.00**	**-**
8 Personen	**1'182.00**	**-**

Norm

- Es wird erwartet, dass alle gemäss diesen Richtlinien unterstützten Personen in Mehrpersonenhaushalten wohnen.
- Bei Einzelpersonen wird unabhängig von der Wohnform grundsätzlich der GBL 1 von 2 (Norm) berücksichtigt.
- Für Einzelpersonen mit eigenem Mietvertrag/Untermietvertrag, die in einer Wohngemeinschaft (Zimmer mit Mitbenutzung von Küche und/oder Bad) leben, wird im Budget ein 1/2-Personen- GBL berücksichtigt).

Ausnahme

- In gut begründeten Einzelfällen (z. B. aus medizinischen oder psychischen Gründen) kann das Wohnen in einer abgeschlossenen Wohneinheit bewilligt werden.

Kompetenz

- Die Ausrichtung eines Norm-GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Ausrichtung eines 1-Personen-GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.

3.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Wohn- und Lebensform von Erwachsenen	Maximaler Betrag für Einzelpersonen CHF pro Monat	Äquivalenzskala
Institutionen mit Frühstück	447.00	0.81
Institutionen mit Halbpension	375.00	0.68
Institutionen mit Vollpension	298.00	0.54

Kompetenz

- Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses.
- Die Ausrichtung eines reduzierten GBL wird zeitgleich mit der stationären Massnahme beim Sozialauschuss beantragt.

3.3 Nebenkosten (Grundbedarf) für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Dieser GBL gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge). Der GBL deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der „Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ ab. Die Beträge dürfen jedoch folgende Beträge nicht übersteigen:

Stationär platzierte Kinder und Jugendliche (Vollpension, dauerhaft)	Maximaler Betrag für Einzelpersonen CHF pro Monat
Personen im nachschulischen Bereich, in Ausbildung	449.00
Sekundarstufe 1	363.00
4. – 6. Klasse Primarschule	322.00
3. – 4. Klasse Primarschule	247.00
Vorschulbereich und Kindergarten	182.00

Kompetenz

- Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses.
- Die Ausrichtung der Nebenkosten (reduzierten GBL) wird zeitgleich mit der stationären Massnahme beim Sozialauschuss beantragt.

4 Wohnen und Unterbringung

4.1 Angemessene Wohnform

Mehrpersonenhaushalt als Norm

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination der Gemeinde zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet. Diese Personen werden bei Bedarf gemäss diesem Grundsatz untergebracht.

Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann die Bewilligung oder Beibehaltung eines Einpersonenhaushaltes angebracht sein. Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes bedarf einer vorgängigen und umfassenden Abklärung (allenfalls einer medizinischen Beurteilung) und liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses. Die Einzelunterbringung muss mindestens jährlich überprüft und neu angeordnet werden.

4.2 Mietkosten in Privatwohnungen

Haushaltsgrösse Privatwohnung	Maximale Gesamtmiete inkl. Nebenkosten CHF pro Haushalt und Monat	Maximaler Mietanteil inkl. Nebenkosten CHF pro Person und Monat
1 Person (Ausnahme)	500.00	500.00
2 Personen	950.00	475.00
3 Personen	1'250.00	417.00
4 Personen	1'450.00	363.00
5 Personen	1'650.00	330.00
Pro zusätzliche Person	+ 200.00	

Vorgehen bei zu hohem Mietzins

Liegen die effektiven Mietkosten über der Maximalgrenze und ist der Umzug in eine günstigere Wohnlösung verhältnismässig und zumutbar, kommt ein zweistufiges Verfahren analog Kapitel 2.5 zur Anwendung.

Kompetenz

- Die Bewilligung einer Einzelbelegung in einem Zimmer mit Mitbenutzung Bad und/oder Küche liegt unter der Berücksichtigung der Unterbringungssituation in der Kompetenz der Sozialarbeitenden und ist in den Aktennotizen zu begründen.
- Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes in einer abgeschlossenen Wohneinheit liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses und ist jährlich durch diese zu bestätigen.

  Die Bewilligung, auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung und/oder ein Zimmer innerhalb der Mietzinsrichtlinien (Ziffer 4.3. und Anhang) zu mieten, liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden. Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Unterbringungssituation und im Einverständnis der zuständigen Ressortvorsteherin zu erteilen.
- Die befristete Bewilligung einer zu hohen Miete liegt in der Kompetenz des Sozialausschusses. Ist der zu hohe Mietzins aus Gründen der Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit ausnahmsweise zu übernehmen, ist dies zu begründen und zu befristen. Unter Berücksichtigung der verfügten Befristungen durch den Sozialausschuss wird mindestens jährlich überprüft, ob die besonderen Umstände für die Übernahme des zu hohen Mietzinses weiterhin vorliegen.
- Mietzinsgarantien werden auf den Namen der jeweiligen Gemeinde, Abteilung Gesellschaft und Soziales ausgestellt. Falls eine Mietzinsdepotzahlung notwendig ist, ist diese durch die Gemeinde zu decken und zu bewirtschaften.

4.3 Stationäre Unterbringung

In gut begründeten Fällen können Platzierungen für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen bei den Gemeinden beantragt werden. Für die Platzierung von Kindern und Jugendlichen ist gemäss neuem Kinder- und Jugendgesetz das AJB zuständig. Allenfalls können subsidiär Kosten über die Sozialhilfe bei den Gemeinden beantragt werden.

Kompetenz und Finanzierung

- Für die Bewilligung und Finanzierung stationärer Massnahmen wird bei der zuständigen Gemeinde jeweils eine Kostengutsprache für die effektiv anfallenden Kosten eingeholt. Die Finanzierung dieser Kosten ist Sache der Gemeinde.
- Für effektiv anfallende Zusatzkosten wird bei der zuständigen Gemeinde jeweils eine Kostengutsprache eingeholt.

5 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

5.1 Situationsbedingte Leistungen

Situationsbedingte Leistungen werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen, sofern sie effektiv anfallen und die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und Verfolgen eines der folgenden Ziele

- Senkung der Lebenskosten einer Person / Familie
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Erreichen einer angemessenen Grundausbildung für eine Person
- Stabilisierung einer Einzelperson und/oder eines Familiensystems
- Förderung der Gesundheit einer Person, Lösung von Suchtproblemen
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes
- Sicherstellung des Kindesschutzes

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen muss jeweils die gesamte Situation der Klienten berücksichtigt und beurteilt werden.

Spezifische Regelungen für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen (VA) und Personen mit Schutzstatus S:

- Alle situationsbedingten Leistungen für VA, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG (inkl. Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc.) gehen für alle Klienten zu Lasten der Gemeinde.

Status	Leistungsart	Beträge CHF	Aufgabekompetenz
AS	**Spitex, Spital, Transport, Pflicht-Medikamente** gemäss Leitfaden KSA	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Nichtkassenpflichtige Medikamente** / Leistungen pro Monat (AS: Kostenträger Kanton)		
VA / S	**Nichtkassenpflichtige Leistungen:** Transporte pro Jahr und Person		
AS / VA / S	**Diätkosten** mit ärztlicher Verordnung	Effektive Kosten	SA

AS / VA / S	**Verhütung** mit medizinischer Indikation	Effektive Kosten	SA
VA / S	**Zahnbehandlungskosten** pro Behandlung und Person, inkl. Notfall	Bis 600.00 Ab 600.00	SA
AS	**Zahnbehandlungskosten** pro Behandlung und Person, inkl. Notfall, gemäss Leitfaden KSA (Kostenträger Kanton)	Bis 600.00 Ab 600.00	SA KSA
VA / S	**Zahnpflegeversicherung** (VVG) Kinder pro Monat	Bis 15.00	SA
VA / S	**Dentalhygiene** 1x pro Jahr (SUVA Taxpunkt 1.0)	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Brillengestel**l Pro Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination (AS: Kostenträger ist Kanton)	Bis 150.00 (zzgl. Gläser) Ab 150.00	SA Sozialausschuss
AS / VA / S	**Deutschkurse und Programme der beruflichen und sozialen Integration** (Vorgaben gemäss IAZH) Zusätzlich Kosten für den ÖV inkl. Lokalzone)	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Pauschale für auswärtige Verpflegung** Bei Erwerbstätigkeit oder Integrationsprogramme über 5h/Tag, exkl. Weg (max. 105 pro Monat	5.00	SA
AS / VA / S	**Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr inkl. Lokalzone** Bei Behördentermine, Arztbesuche, Erstgespräche und Einstufungstest	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Babybett**	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Babyausstattung** pro neugeborenes Kind (inkl. Kinderwagen, Schnuller, Schoppen)	800.00 pro Neugeborenes	SA
AS / VA / S	**Kinderbetreuungskosten** inkl. Massnahmen der frühen Förderung	Gemäss Beschluss vom 18.12.2013	SA
AS / VA / S	**Auslagen für den ersten Schuleintritt pro Kind** (z.Bsp.: Schulthek, Etui etc.)	CHF 150.00 (Pauschal)	SA

AS / VA / S	**Elternbeiträge an obligatorische Schulreisen**	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**10. Schuljahr**	Elternbeitrag	SA
AS / VA / S	**Interkulturelle Übersetzung** Zur Verbesserung der sozialen Situation (Arzttermine, Therapie, Beratungsgespräche) pro Fall und Jahr	Gemäss Kompetenzordnung	SA
AS / VA / S	**Freizeitaktivitäten Kinder / Jugendliche** Pro Person unter 18 Jahren und Jahr, sofern keine IZU ausgerichtet wird.	CHF 500 pro Kind und Jahr	SA
AS / VA / S	**Kosten Vaterschaftsabklärung**, Geburtsscheine inkl. Übersetzungskosten	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Kosten zum Erhalt einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und zur Regelung des Wohnsitzes** (sofern kein Gebührenerlass/keine Gebührenreduktion möglich)	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Erste Wohnungseinrichtung** (Pfanne, Geschirr, Besteck, Pfulmen, Bettanzug, Frotteetuch etc)	Pauschale	SA
VA / S	**Haftpflicht- und Hausratversicherung** **Kollektiv Unterkunft** **Private Unterkunft**	Effektive Kosten	SA
AS / VA / S	**Weitere situationsbedingte Leistungen** (alle nicht in dieser URL oder dem Anhang erwähnten SIL)	Gemäss Kompetenzordnung	SA

Kompetenz bei Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus

Situationsbedingte Leistungen für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus (Nothilfeverordnung) sind gemäss Kompetenzordnung der Gemeinde. Die Kostenübernahme erfolgt gemäss obiger Tabelle.

5.2 Integrationszulagen IZU

Die Integrationszulage IZU wird Personen gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird keine IZU gewährt.

Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100- Prozent-Pensum entspricht 40 Wochen- und 168 Monatsstunden.

Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

Leistungen	IZU CHF pro Monat
Teilnahme an **Integrations- und Qualifizierungsprogramm** (z.B. KIP, GEP etc.)	100%-Pensum 150.00 Teilzeit: %-Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00
Schulbesuch, **Praktikum, Lehre** (Mittelschule, 10.Schuljahr, Schulabschluss in Vollzeit nachholen)	150.00
Teilnahme an **Deutsch-Intensivkursen** (mind. Während 4 Wochen und mind. 15 Lektionen)	50.00
Bei einzelnen Stundeneinstätzen	3.00 pro Stunde Max. 150.00 pro Monat

5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Bei Personen im laufenden Asylverfahren und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus steht die Orientierung und Stabilisierung im Vordergrund. Durch die Beschäftigungs- und sozialen Integrationsmassnahmen sollen Folgekosten wie zum Beispiel psychische Krankheit, Kriminalität oder chronische finanzielle Abhängigkeit so weit wie möglich minimiert und eine grösstmögliche selbständige Lebensführung angestrebt werden.

Vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Schutzstatus S sind gemäss Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer des Bundes (VIntA) verpflichtet, an Integrationsprogrammen teilzunehmen. Ihnen stehen die von der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen akkreditierten Programme offen. Die Fallführenden wenden die kantonalen Vorgaben im Rahmen der Integrationsagenda an.

Kompetenz

- Gemäss Kapitel 5.1

6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

6.1 Anrechenbares Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2).

6.2 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet (vgl. Kap. 6.4). Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird **nur Personen ab 16 Jahren** gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Erwerbsumfang	EFB pro Monat in CHF
Erwerbstätigkeit 100% (ab 168 Std. pro Monat)	200.00
Erwerbstätigkeit Teilzeit	%-Anteil von 200.00 Mind. 50.00

Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit/Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn oder
- um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

Kompetenz

- Die Ausrichtung des Einkommensfreibetrags liegt in der Kompetenz der Fallführenden.

6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB

pro Person: IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar.

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis maximal Fr. 450.00 pro Monat kumulierbar.

6.4 Umgang mit Quellensteuer

Falls im Budget ein EFB gewährt wird, gilt die Quellensteuer im Auszahlungsbudget bzw. in der Abrechnung als Einnahme. Das heisst, dass dem Nettolohn (Bruttolohn abzüglich der Quellensteuer und Sozial-versicherungsbeiträge) die Quellensteuer zusätzlich als Einnahme aufgeführt wird. Der EFB wird vollumfänglich ausgerichtet.

Falls im Budget kein EFB gewährt wird (z. B. Lehre, Praktikum), gilt die Quellensteuer im Auszahlungsbudget und in der Abrechnung nicht als Einnahme.

6.5 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen der Klienten gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen des/der mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartners oder Ehepartnerin bzw. eingetragenen Partner/Partnerin. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Es werden keine Vermögensfreibeträge gewährt.

7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu anderen Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. AHV- oder IV-Rente) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Den Klientinnen und Klienten wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt. Das SKOS-Kapitel F.2 wird analog angewendet.

7.2 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung

Analog den SKOS-Kapitel F.3 und F.4 werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten berücksichtigt.

Vom Gemeinderat festgesetzt mit Beschluss vom 23. Januar 2024

Als Erlass öffentlich publiziert am 20. Februar 2024

Namens des Gemeinderats

Philippe Zehnder Gemeindepräsident	Dr. Adrienne Suvada Gemeindeschreiberin